

NaturFreunde

DEUTSCHLANDS

Landesverband Bayern e.V.



Satzung

Stand ...Juni 2022

Seite 1 von 10

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur-, Sport- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet. Sie sind eine Organisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird, und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusstwerden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
4. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen, sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein, nachfolgend kurz Landesverband genannt, führt den Namen:
NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Bayern e.V.
Kurzbezeichnung: " NaturFreunde Bayern e.V."
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Landesverband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Landesverband ist Mitglied der Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V., Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V. und somit der NaturFreunde Internationale (NFI).

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Förderung des Umweltschutzes,
- c) die Förderung des Sports,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels:
 - Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes,
 - Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen,
 - durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der NaturFreundeJugend Deutschlands
 - die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern, insbesondere als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung, sowie als Begegnungs- und Informationsstätten.
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz, sowie die Durchführung modellhafter Projekte des Natur- und Landschaftsschutzes.
- c) die Förderung des Sports durch die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns, sowie die Entwicklung neuer Ausbildungsgänge für eine sportliche Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes.
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch wissenschaftliche Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus und die Durchführung entsprechender Vortragsveranstaltungen, sowie die Herausgabe von Schriften.
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Herausgabe von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Förderung oder Durchführung entsprechender Multiplikator-Veranstaltungen.
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch Fachveranstaltungen, Wettbewerbe und Unterstützung von Fachgruppen.
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, sowie die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen in Naturfreundehäusern.
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz mittels Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten Ernährung, sanfter Tourismus und Klimaschutz.
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der NaturFreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes, sowie die Förderung und Durchführung internationaler Jugendbegegnungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband der NaturFreunde Deutschlands e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für einen der folgenden gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat:
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Förderung des Umweltschutzes
 - Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - Förderung der Bildung und Erziehung
 - Förderung von Kunst und Kultur

- Förderung der Natur- und Heimatkunde
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 2 dieser Satzung

§ 5 Fachbereiche und Fachgruppen

1. Für die in § 3 genannten Tätigkeiten können Fachgruppen gebildet werden. Diese können fachbezogen in Fachbereichen zusammengeschlossen werden. Die Fachbereiche mit ihren Fachgruppen sind vereinsrechtlich unselbstständige Gliederungen des Landesverbandes.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Fachgruppen“, die vom Landesvorstand erstellt und vom Landesausschuss genehmigt werden.
3. Für die sportlichen Fachgruppen gelten zusätzlich die relevanten Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BLSV.

§ 6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 7 Kinder- und Jugendgruppenarbeit

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche im Rahmen der Naturfreundeorganisation in eigenen Gruppen zusammenzufassen, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung Naturfreundejugend Deutschlands Landesverband Bayern, kurz: „Naturfreundejugend Bayern“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ in ihrer jeweils aktuellen Form.
3. Die „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Bayern sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit – ihren Aufgaben entsprechend – selbst. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Naturfreundejugend Bayern führt eine eigene Kasse, die der Überwachung durch die Kontrollkommission des Landesverbandes unterliegt.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes sind die im Bundesland Bayern bestehenden Ortsgruppen und Bezirke.
2. Personen, die nicht Mitglied einer NaturFreunde-Ortsgruppe sein können, können Direktmitglied beim Landesverband werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Landesversammlung auf eigene Rechnung. Die Aufnahme ist schriftlich beim Landesvorstand zu beantragen. Austritt und Ausschluss regeln § 10 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 3 und § 10 Absatz 4.
3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die Mustersatzung für Ortsgruppen, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien, sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landesversammlung und der NaturFreunde Internationale anzuerkennen und zu vollziehen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Landesversammlung auf eigene Rechnung.
5. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft ist auch jedes einzelne Mitglied ein Mitglied des Landesverbandes. Deren Rechte werden durch die Ortsgruppen wahrgenommen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft bringt, teilzuhaben. Das Einzelmitglied hat das Recht, in die Leitungs- und Kontrollgremien gewählt zu werden und - vertreten durch die Delegierten der Ortsgruppe/des Bezirkes - an der Wahl dieser Gremien teilzunehmen, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Die Beiträge sind bis zum 01.März eines Kalenderjahres an den Landesverband zu entrichten.
3. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.
4. Die Satzungen der Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zu den §§ 2-12 dieser Satzung stehen. Sie sind dem Landesvorstand vier Wochen nach Beschlussfassung zuzustellen.
5. Anschriften und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.
6. Häuser und Grundstücke können von Mitgliedern nach § 8 Absatz 1 nur mit Zustimmung des Landesverbandes verkauft oder verpachtet werden.
Der Landesverband ist - vertreten durch den Landesvorstand - berechtigt, an allen Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen. Er ist über deren Mitgliederversammlungen vier Wochen vorher mit Tagesordnung zu informieren.

§ 10 Aufnahme – Austritt – Ausschluss

1. Der Beitritt zum Landesverband ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Landesausschuss.
Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
2. Jedes Mitglied nach § 8 Absatz 1 – 4 kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen.
Die Kündigung ist mittels Einschreiben dem Landesvorstand gegenüber zu erklären. Dem Kündigungsschreiben ist ein ordnungsgemäßes Protokoll über die Mitgliederversammlung, in der die Kündigung beschlossen worden ist, beizufügen.
Der Austritt einer Ortsgruppe aus dem Landesverband kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Beschluss über die Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Landesverband ist nur wirksam, wenn der Vorstand der Ortsgruppe den Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt schriftlich unterrichtet hat.
Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation der NaturFreunde Deutschlands zu verlassen, kommt einer Auflösung der Ortsgruppe gleich.
Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung, den Beschlüssen des Bundeskongresses oder der Landesversammlung zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss kann nur vom Landesvorstand oder 1/3 der Mitglieder des Landesausschusses beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss mit 2/3 Mehrheit. Er ist insoweit nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
Der Ausschlussantrag muss den Mitgliedern des Landesausschusses mindestens 3 Monate vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
Gegen den Beschluss des Landesausschusses ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes möglich. Gegen dessen Beschluss kann die Landesversammlung angerufen werden.
4. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen, sowie den Namen und die Symbole des Vereins nicht mehr führen.

§ 11 Bezirke

1. Der regionale Zusammenschluss der Ortsgruppen sind die Bezirke.
2. Der Landesausschuss legt die Bezirksgrenzen fest.

3. Die Arbeit der Bezirke finanziert der Landesverband entsprechend der Mitgliederstärke der jeweiligen Bezirke. Eine zusätzliche Finanzierung durch eine Bezirksumlage der Ortsgruppen bleibt dem Bezirk vorbehalten.
4. Die Mitgliedschaft in einem Bezirk ist für die Ortsgruppen bindend.
5. Der Bezirksvorstand wird in Bezirksversammlungen gewählt.

§ 12 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, eigenen Veranstaltungen, Vermietung und Verpachtung, Zuschüssen und auf sonstige gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Landesversammlung.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan, sowie eine Jahresrechnung aufzustellen und dem Landesausschuss vorzulegen.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand und satzungsgemäß bestellte Amtsträger können für ihre Tätigkeit bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 13 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Landesversammlung
2. Der Landesausschuss
3. Der Landesvorstand

§ 14 Die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Ortsgruppen
Jede Ortsgruppe bis zu 100 Mitgliedern stellt einen Delegierten, für je weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
Als Grundlage für die Delegiertenzahl gilt die Beitragsabrechnung des Jahres, das der Landesversammlung vorausgeht.
 - b) den Mitgliedern des Landesausschusses
 - c) den Fachgruppenleiter/innen
 - d) dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern des Landesverbandes
 - e) den Mitgliedern der Kontrollkommission und des Landesschiedsgerichtes mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht
2. Die Landesversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom Landesvorstand mindestens drei Monate vorher einberufen und den Mitgliedern der Landesversammlung nach § 14 Absatz 1 schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt.
3. Auf Beschluss des Landesausschusses oder auf Verlangen eines Drittels der Ortsgruppen muss eine außerordentliche Landesversammlung einberufen werden und innerhalb von drei Monaten stattfinden. Mit Ausnahme der Fristen (§ 14 Absatz 6) gelten die Bestimmungen für ordentliche Landesversammlungen.
4. Die Landesversammlung wählt ein Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung, wählt einen/e Versammlungsleiter/in und bestätigt einen/e Protokollführer/in.
5. Die Landesversammlung ist das höchste Organ. Ihre Aufgaben sind unter anderem:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Landesvorstandes
 - b) Entlastung des Landesvorstandes aufgrund entsprechender Anträge
 - c) Wahl des Landesvorstandes, der Kontrollkommission und des Landesschiedsgerichtes
 - d) Festsetzung der an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteile

- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Landesverbandes
6. Anträge können von den Mitgliedern nach § 8 Absatz 1, den Organen des Landesverbandes (§ 13) und den in den §§ 5, 6 und 7 genannten Gliederungen gestellt werden. Die Anträge müssen acht Wochen vor Beginn der Landesversammlung dem Landesvorstand vorliegen.
 7. Die Landesversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nach § 14 Absatz 1, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Art der Abstimmung regelt die durch die jeweilige Landesversammlung beschlossene Geschäftsordnung.
 8. Von der Landesversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
 9. Die Delegationskosten der Teilnehmer werden von der jeweils entsendenden Gliederung getragen.

§ 15 Der Landesausschuss

1. Der Landesausschuss besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand
 - b) je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter je Bezirk
 - c) den Fachbereichsleiter/innen
 - d) der Landesleitung der Naturfreundejugend Bayern mit 2 Stimmen
 - e) den Fachgruppenleiter/innen mit je 1 Stimme pro Fachgruppe
 - f) dem Ehrevorsitzenden und den Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht)
2. Der Landesausschuss wird von der/dem Landesvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zu Sitzungen einberufen. Die/der Landesvorsitzende oder einer/e ihrer/seiner Stellvertreter/innen führt den Vorsitz. Auf einstimmigem Beschluss der Kontrollkommission, und auf Aufforderung durch diese, hat innerhalb von 6 Wochen eine Landesausschusssitzung stattzufinden.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst und in einem Protokoll, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird, festgehalten.
4. Die Aufgaben des Landesausschusses sind unter anderem:
 - a) Fassen wichtiger Beschlüsse zwischen den Landesversammlungen
 - b) Fachliche Beratung des Landesvorstandes bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei Fragen der Organisation und den Angeboten für die Mitglieder und die Öffentlichkeit
 - c) Beschließen des Haushaltsplanes und Verabschiedung der Bilanz
 - d) Überwachung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen sowie die Kontrolle der Arbeit des Landesvorstandes
 - e) Entscheidung über Einrichtung bzw. Auflösung von Fachgruppen und Kommissionen
 - f) Aufnahme von Mitgliedern nach § 8 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 dieser Satzung
 - g) Bestätigung der Landesleitung der Naturfreundejugend Bayern, sowie der Fachbereichsleiter/innen
 - h) Entgegennahme der Berichte der Kontrollkommission

§ 16 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem Landesvorsitzenden
 - b) mindestens 3 max. 7 Stellvertreter/innen, darunter der/die Kassierer/in
2. Weiterhin stimmberechtigt, aber nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ist je ein/e Vertreter/in
 - a) der Landesleitung der Naturfreundejugend Bayern
 - b) der/die Fachbereichsleiter/in je Fachbereich des Landesverbandes

3. Die/der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter/innen vertreten jeweils alleine den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass ein/e Stellvertreter/in nur bei Verhinderung der/des Landesvorsitzenden tätig werden kann.
4. An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) der/die Geschäftsführer/in
 - b) der/die Ehrenvorsitzende
5. Der Landesvorstand wird durch Beschluss der Landesversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Eine während der Amtsdauer freiwerdende Vorstandsfunktion kann bis zur nächsten Neuwahl von einem/einer der Stellvertreter/innen übernommen werden.
7. Der Landesvorstand wird von der/dem Landesvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zu Sitzungen einberufen. Die/der Landesvorsitzende oder einer/e der Stellvertreter/innen führt den Vorsitz. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das alle Beschlüsse enthält und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.
8. Aufgaben des Landesvorstandes sind unter anderem:
 - a) Erledigung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes
 - b) Vorbereitung und Einberufung von Tagungen und Sitzungen
 - c) Aufstellen eines Haushaltsplanes
 - d) Entscheidung über die Zustimmung zum Verkauf von Häusern und Grundstücken, bzw. Verpachtungen durch seine Mitglieder
9. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Landesverband eine Geschäftsstelle, die dem Landesvorstand verantwortlich ist.
11. Der Landesvorstand ist – vertreten durch den gesetzlichen Landesvorstand – Arbeitgeber im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung.

§ 17 Die Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission wird von der Landesversammlung für drei Jahre gewählt und besteht aus bis zu fünf, mindestens jedoch drei Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen/e Sprecher/in, der/die die Teilnahme jeweils mind. eines Kommissionsmitgliedes an den Sitzungen der Organe koordiniert.
2. Sie hat die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse zu überwachen, die Geschäfts- und Kassenführung des Landesverbandes und die in den §§ 5, 6 und 7 genannten Gliederungen zu prüfen.
3. Sie hat den Organen des Landesverbandes und der Landeskonferenz der NaturFreundeJugend Bayern schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 18 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern, deren Wahl durch die Landesversammlung für drei Jahre erfolgt.
2. Für Mitglieder und Organe des Landesverbandes ist die Schiedsordnung der Bundesgruppe Deutschland der NaturFreunde in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 19 Haftungsausschluss

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung

gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 20 Digitale Strukturen in NaturFreunde-Gremien

1. Sitzungen in NaturFreunde-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
2. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziffer 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmende sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
4. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
5. Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.

§ 21 Funktionsenthebung

1. Der Vorstand und satzungsgemäß bestellte Amtsträger können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen oder ihren wesentlichen Pflichten zuwiderhandeln.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Landesausschusses beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landesausschuss mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Vor Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören.
3. Die/Der Betroffene kann gegen die ausgesprochene Funktionsenthebung das zuständige Schiedsgericht anrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Funktion der/des Betroffenen.
4. Bei Anrufung der ordentlichen Gerichte ruht die Funktion der/des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

§ 22 Vermögen, Naturfreundehäuser und Grundstücke

1. Der Landesverband verwaltet sein Vermögen und seine Einnahmen selbst. Für Naturfreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband Bayern e.V. einzutragen.
2. Die im Eigentum der Ortsgruppen und Bezirke befindlichen Grundstücke, Naturfreundehäuser und -heime dienen der Gesamtorganisation und dürfen nur mit Zustimmung des Landesverbandes verkauft oder anderen Zwecken zugeführt werden.

§ 23 Datenschutz

1. Der Landesverband Bayern der NaturFreunde sowie die NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V. speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Verein kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.
2. Soweit die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

§ 24 Satzungsänderung

1. Diese Satzung, sowie Änderungen und Erweiterungen der Zwecke, können nur durch die Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen oder geändert werden.
2. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können auch vom Landesausschuss geändert oder beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1 - 3 und 5 - 7.

§ 25 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Der Landesverband ist verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung einzusetzen.

§ 26 Schlussbestimmung

1. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist beim Vereinsregister Nürnberg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Landesverbandes.
4. Diese Satzung wurde von der 35. Landesversammlung in Augsburg am 19. Juni 2022 beschlossen.
5. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
6. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg am unter der Nummer VR 482 eingetragen.